

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter <http://www.edps.europa.eu> erhältlich)

(2013/C 358/09)

1. Einleitung

1.1 Konsultation des EDSB

(1) Am 12. Dezember 2012 nahm die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren (im Folgenden „Verordnungsvorschlag“) an ⁽¹⁾. Dieser Vorschlag wurde dem EDSB am 13. Dezember 2012 zur Konsultation übermittelt.

(2) Der EDSB begrüßt, dass er von der Kommission konsultiert wird, und empfiehlt, dass ein Verweis auf die vorliegende Stellungnahme in die Präambel des vorgeschlagenen Rechtsinstruments eingefügt wird.

(3) Vor der Annahme der vorgeschlagenen Verordnung hatte der EDSB die Möglichkeit, informell zum Entwurf Stellung zu nehmen.

(4) Der EDSB bedauert es, dass nur wenige seiner Anmerkungen im Rahmen des Verordnungsvorschlags berücksichtigt wurden. Obgleich dem Datenschutz nun ein Artikel gewidmet wurde, wurden die Datenschutzbestimmungen nicht entsprechend der Stellungnahme gestärkt.

1.2 Zielsetzungen und Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung

(5) Mit dem Verordnungsvorschlag soll die Insolvenzverordnung geändert werden, um die Schwächen anzugehen, die bei ihrer praktischen Anwendung festgestellt wurden. ⁽²⁾ Mit dem Vorschlag sollen unter anderem Fragen geklärt werden im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich der Verordnung, der Zuständigkeit des Mitgliedstaates für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Eröffnung eines Sekundärsolvenzverfahrens und den Bestimmungen über die Bekanntmachung der Entscheidungen über die Eröffnung und Beendigung der Verfahren.

(6) Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Datenschutz zählen die Pflicht zur Bekanntmachung von Entscheidungen zur Eröffnung und Beendigung eines Verfahrens und die Förderung und Organisation des grenzüberschreitenden Informationsaustausches zwischen den beteiligten Akteuren.

(7) Ausgehend von den veröffentlichten und/oder ausgetauschten Informationen können die am Verfahren beteiligten Schuldner, Gläubiger und Insolvenzverwalter (direkt oder indirekt) bestimmt werden. Aus diesem Grund sind die EU-Datenschutzbestimmungen anwendbar. Im Hinblick auf die Datenverarbeitung durch die beteiligten Akteure in den Mitgliedstaaten und die zuständigen nationalen Behörden ist insbesondere die Richtlinie 95/46/EG anwendbar, während die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 im Hinblick auf die Datenverarbeitung seitens der Kommission über das Europäische Justizportal anwendbar ist.

1.3 Ziel der Stellungnahme des EDSB

(8) Der Verordnungsvorschlag kann Auswirkungen auf die Rechte natürlicher Personen bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten haben, da er unter anderem die Bekanntmachung personenbezogener Daten in einem Register vorsieht, auf das die Öffentlichkeit im Internet gebührenfrei zugreifen kann, aber auch im Zusammenhang mit der Vernetzung der bestehenden nationalen Register und mit dem grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen den beteiligten Akteuren.

(9) Obgleich der EDSB die Anstrengungen der Kommission begrüßt, im Rahmen des Verordnungsvorschlags eine korrekte Anwendung der EU-Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen, hat er einige Mängel und Widersprüche in Bezug auf die Art und Weise festgestellt, in der im Verordnungsvorschlag die Fragen im Zusammenhang mit bzw. betreffend die personenbezogenen Daten angegangen werden.

3. Schlussfolgerungen

(54) Der EDSB begrüßt die Aufmerksamkeit, die in der vorgeschlagenen Verordnung speziell dem Datenschutz gewidmet wird, hat jedoch auch festgestellt, dass es Raum für weitere Verbesserungen gibt.

(55) Der EDSB empfiehlt, dass:

— Verweise auf diese Stellungnahme in die Präambeln aller Vorschläge aufgenommen werden;

⁽¹⁾ COM(2012) 744 final.

⁽²⁾ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren (im Folgenden „Verordnungsvorschlag“).

- in Artikel 46a der vorgeschlagenen Verordnung der Verweis auf Richtlinie 95/46/EG geklärt wird, indem angegeben wird, dass die Bestimmungen entsprechend den einzelstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG Anwendung finden;
- konkrete und effektive Datenschutzgarantien für alle Situationen vorgesehen werden, in denen die Verarbeitung personenbezogener Daten geplant wird;
- die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des vorgeschlagenen Systems der Veröffentlichung der Entscheidungen über die Eröffnung und die Beendigung von Insolvenzverfahren im Internet geprüft werden und festgestellt wird, ob diese Verpflichtung zur Veröffentlichung nicht über das zur Erreichung des verfolgten Ziels des Allgemeininteresses Erforderliche hinausgeht und ob es weniger restriktive Maßnahmen gibt, die es erlauben, dieses Ziel zu erreichen. Vorbehaltlich des Ergebnisses dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung sollte die Bekanntmachungspflicht in jedem Fall von angemessenen Garantien zur Wahrung der Rechte der betroffenen Personen und zur Sicherheit/Genauigkeit der Daten und deren Löschung nach einem angemessenen Zeitraum begleitet werden.

(56) Der EDSB empfiehlt außerdem, dass:

- die Modalitäten der Funktionsweise der nationalen Datenbanken und der EU-Datenbank im Hinblick auf Datenschutzfragen durch Einführung detaillierter Bestimmungen in der vorgeschlagenen Verordnung nach Maßgabe der Richtlinie 95/46/EG und Verordnung (EG) Nr. 45/2001 geklärt werden. Insbesondere muss in der Bestimmung zur Einrichtung der Datenbank(en) Folgendes angegeben werden: i) der Zweck der Verarbeitungen und welche Art der Verwendung zulässig ist; ii) wer (zuständige Behörden, Kommission) Zugang zu den in der Datenbank gespeicherten Daten und die Möglichkeit haben wird, die Daten zu ändern; iii) das Recht auf Auskunft und angemessene Information aller betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten aufbewahrt und ausgetauscht werden können; iv) der auf den minimalen Zeitraum zu beschränkende Aufbewahrungszeitraum für die personenbezogenen Daten, der für die Erreichung dieses Zwecks erforderlich ist;
- zumindest die wesentlichen Grundsätze des dezentralen Systems für die Vernetzung der Insolvenzregister, wie die Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit, im Verordnungsvorschlag festgelegt werden (wobei erwartet wird, dass weitere Vorkehrungen im geplanten Legislativvorschlag der Kommission zum Europäischen Justizportal enthalten sind);
- angegeben wird, ob Daten im Europäischen Justizportal gespeichert werden. Sofern dies der Fall ist, sind spezifische Garantien vorzusehen.

Brüssel, den 27. März 2013

Giovanni BUTTARELLI

Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter
